



Die neue gymnasiale Oberstufe an Gymnasien und Gesamtschulen in Nordrhein-Westfalen

Informationen für Schülerinnen
und Schüler, die im Jahr 2027 in die
gymnasiale Oberstufe eintreten

schulministerium.nrw

Vorwort



Dorothee Feller

Ministerin für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Liebe Schülerinnen und Schüler,

der Eintritt in die gymnasiale Oberstufe ist für Sie der Anfang eines neuen wichtigen Abschnitts Ihrer Schullaufbahn. In diesem Abschnitt setzen Sie stärker als bisher eigene fachliche Schwerpunkte und erweitern Ihre kognitiven, praktischen und sozialen Kompetenzen sowie Ihre Selbstkompetenz.

Im Verlauf der gymnasialen Oberstufe fördern und fordern neue Lerninhalte, Lernmethoden und -verfahren wissenschaftsorientiertes Denken und Arbeiten und bereiten Sie auf ein Studium oder eine Berufsausbildung vor. Gleichzeitig werden in allen fachlichen Bereichen grundlegende Fertigkeiten und Fähigkeiten vermittelt, mit denen Sie die Herausforderungen Ihres eigenen Lebensalltags bewältigen und verantwortungsvoll am gesellschaftlichen Leben mitwirken können.

Diese Broschüre bietet einen ersten Überblick über die gymnasiale Oberstufe, zum Beispiel über Organisation, Fächerwahl und Abitur. Bei der Planung Ihrer individuellen Schullaufbahn geht es vor allem darum, dass Sie vor dem Hintergrund Ihrer Stärken, Interessen und Neigungen, aber auch unter Beachtung der Belegverpflichtungen und der schulischen Angebote Ihre Potenziale optimal entwickeln.

Die mit Ihrem Eintritt in die gymnasiale Oberstufe zeitgleich neu eingeführte Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe und das Abitur (APO-GOST) eröffnet Ihnen die Möglichkeit, in neuen Prüfungsformaten Ihre persönlichen Stärken noch deutlicher als bisher einzubringen. Durch das neu eingeführte fünfte Abiturfach beispielsweise können Sie noch flexibler als bisher Ihre individuellen Schwerpunkte setzen. Insgesamt werden die neuen Möglichkeiten einen

wesentlichen Baustein für Ihre Vorbereitung auf Studium, Ausbildung und Beruf bilden.

Um möglichst passgenaue Laufbahnentscheidungen für sich persönlich treffen zu können, ist der kontinuierliche Austausch mit den Beraterinnen und -lehrern und den Oberstufenkoordinatorinnen und -koordinatoren besonders wichtig. Für fachspezifische Beratungen stehen Ihnen die Fachlehrerinnen und -lehrer zur Verfügung.

Ich wünsche Ihnen eine erfolgreiche und spannende Zeit in der gymnasialen Oberstufe.

A handwritten signature in black ink, reading "Dorothea Filler". The signature is written in a cursive style with a large, looped initial 'D'.

Inhalt

Vorwort 2

Inhalt 4

Die gymnasiale Oberstufe 7

Was ist die gymnasiale Oberstufe?	7
Welche Fächer werden angeboten?	8
Wie ist der Unterricht organisiert?	9
Wer kann die gymnasiale Oberstufe besuchen?	10
Wer informiert und berät?	10
Welche Abschlüsse sind erreichbar?	11

Die Planung der Schullaufbahn 13

Individuelle Schullaufbahn	13
Vorgaben für die Fächerbelegung	14
Einführungsphase	15
Qualifikationsphase	17
Schullaufbahnbeispiele	18

Leistungsnachweise und Leistungsbewertung 22

Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“	22
Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“	25
Besondere Lernleistung	25
Benotungssystem	26

Versetzung und Wiederholung 27

Versetzung in die Qualifikationsphase	27
Wiederholung in der Qualifikationsphase	28
Wiederholung der Abiturprüfung	28

Gesamtqualifikation 29

Block I: Leistungen in Kursen der Qualifikationsphase	30
Block II: Leistungen in der Abiturprüfung	31

Latinum, Graecum, Hebraicum 34

Latinum	34
Graecum	36
Hebraicum	36

Exkurs: Das Berufliche Gymnasium 37

Exkurs: Weiterbildungs- kollegs 39

Exkurs: Abiturprüfung für Externe 39

Weitere Informationen 40

Planungsbogen für die Schullaufbahn	42
-------------------------------------	----



Die gymnasiale Oberstufe

Was ist die gymnasiale Oberstufe?

Die für das Gymnasium sowie für die Gesamtschule einheitlich gestaltete gymnasiale Oberstufe setzt die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Sekundarstufe I fort und erweitert sie. Sie schließt mit der Abiturprüfung ab und führt zur Zuerkennung der Allgemeinen Hochschulreife. Sie dauert drei Jahre und gliedert sich in die Einführungs- und Qualifikationsphase.

In der Einführungsphase werden die Schülerinnen und Schüler mit den inhaltlichen und methodischen Anforderungen der gymnasialen Oberstufe vertraut gemacht. Die Qualifikationsphase baut darauf auf und bereitet systematisch auf die Abiturprüfung vor. Die Leistungen der Qualifikationsphase gehen in die Abiturnote ein. Die Abiturprüfung findet am Ende des zweiten Jahres der Qualifikationsphase statt.

Der bisherige Klassenverband wird durch ein Kurssystem ersetzt. Durch ein ausgewogenes Verhältnis von verbindlich zu belegenden Fächern und individuellen Schwerpunktsetzungen werden eine vertiefte Allgemeinbildung und die allgemeine Studierfähigkeit sichergestellt.

Dauer

Der Besuch der gymnasialen Oberstufe dauert in der Regel drei, wenigstens zwei und höchstens vier Jahre. Wer innerhalb der Vierjahresfrist die Zulassung zur Abiturprüfung nicht mehr erlangen kann, muss die gymnasiale Oberstufe verlassen. Der Zeitraum eines

eingeschobenen Auslandsaufenthalts wird nicht auf die Höchstverweildauer angerechnet. Die Höchstverweildauer von vier Jahren kann überschritten werden, um eine nicht bestandene Abiturprüfung zu wiederholen.

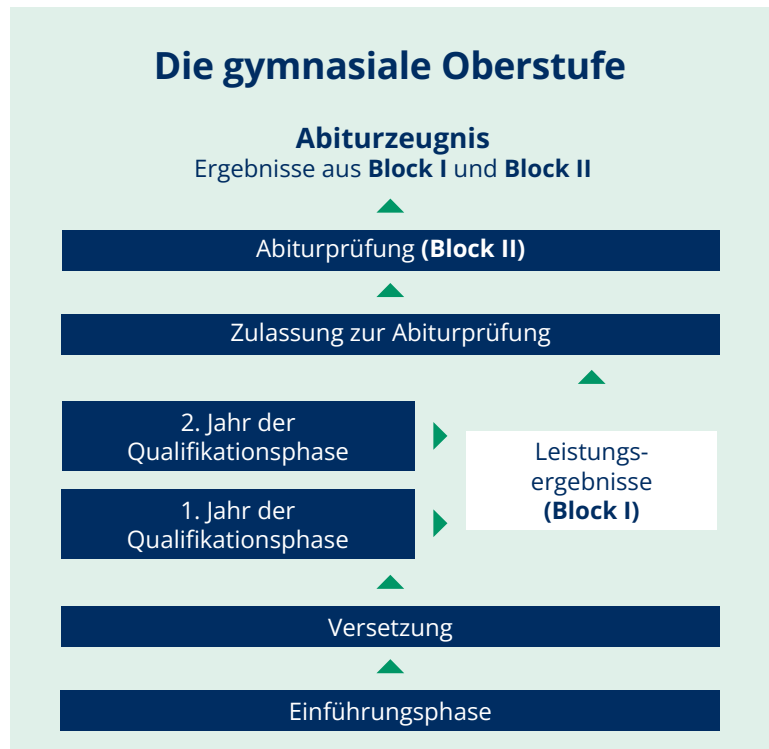
Auslandsaufenthalt

Über Auslandsaufenthalte entscheidet die Schule auf Antrag der Eltern oder der volljährigen Schülerin beziehungsweise des volljährigen Schülers. Ein Auslandsaufenthalt findet in der Regel in der Einführungsphase statt. Bei entsprechend guten Leistungen am Ende der Sekundarstufe I können Schülerinnen und Schüler nach der Rückkehr direkt in die Qualifikationsphase einsteigen. In diesem Fall wird das im Ausland verbrachte Jahr auf die Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe angerechnet. Es besteht darüber hinaus auch die Möglichkeit eines halbjährigen Auslandsaufenthalts in der Einführungsphase. Sollte dieser im zweiten Halbjahr stattfinden, erfolgt ein Übergang in die Qualifikationsphase ohne Versetzungsentscheidung, wenn zu erwarten ist, dass die Schülerin oder der Schüler aufgrund ihrer beziehungsweise seiner Leistungen in der Qualifikationsphase erfolgreich mitarbeiten kann.

Ein Auslandsjahr kann auch noch zwischen der Einführungsphase und dem Beginn der Qualifikationsphase eingeschoben werden. Das eingeschobene Jahr wird in diesem Fall nicht auf die Verweildauer angerechnet. Nach

Rückkehr wird die Schullaufbahn im ersten Jahr der Qualifikationsphase fortgesetzt. Das zweite Jahr der Qualifikationsphase kann nicht für einen Auslandsaufenthalt unterbrochen werden.

Weitere Informationen enthält das „Merkblatt zum Auslandsaufenthalt“ unter schulministerium.nrw



Welche Fächer werden angeboten?

Die Unterrichtsfächer in der gymnasialen Oberstufe sind folgenden drei Aufgabenfeldern zugeordnet:

- dem sprachlich-literarisch-künstlerischen,
- dem gesellschaftswissenschaftlichen und
- dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld.

Die Fächer Religionslehre und Sport gehören keinem Aufgabenfeld an.

Zur Sicherung einer gemeinsamen Grundbildung muss in allen individuellen Schullaufbahnen der Schülerinnen und Schüler jedes Aufgabenfeld durchgängig bis zur Abiturprüfung repräsentiert sein. Kein Aufgabenfeld kann abgewählt oder zugunsten eines anderen ausgetauscht werden.

Die Schulen planen ihr Fächerangebot unter Berücksichtigung der allgemeinen Belegungsbedingungen für die gymnasiale Oberstufe, wobei das Angebot auch von den spezifischen schulischen Gegebenheiten abhängt. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Fächerangebot oder die Einrichtung eines bestimmten Kurses besteht nicht. Die Schulen können ihr Angebot durch die Kooperation mit benachbarten Schulen erweitern.

Aufgabenfelder und Unterrichtsfächer

I. Das sprachlich-literarisch-künstlerische Aufgabenfeld			
Deutsch	Chinesisch Englisch Französisch Griechisch Hebräisch Italienisch Japanisch	Latein Neugriechisch Niederländisch Portugiesisch Russisch Spanisch Türkisch	Kunst Musik
II. Das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld			
Geschichte Sozialwissenschaften	Erziehungs- wissenschaft Geographie	Philosophie Psychologie Recht	
III. Das mathematisch-naturwissenschaftlich-technische Aufgabenfeld			
Mathematik	Biologie Chemie Physik	Ernährungslehre Informatik Technik	
Religionslehre			
Sport			

Wie ist der Unterricht organisiert?

Die Fächer der gymnasialen Oberstufe werden in der Einführungsphase in den Kursformaten „Grundkurs“ und „Vertiefungskurs“ unterrichtet. Ab der Qualifikationsphase kommen die Kursformate „Leistungskurs“, „Projektkurs“ und „Zusatzkurs“ hinzu.

Grundkurse werden dreistündig und auf grundlegendem Anforderungsniveau unterrichtet. Abweichend hiervon werden sie in den ab der Einführungsphase neu einsetzenden Fremdsprachen vierstündig unterrichtet.

In der Qualifikationsphase werden zwei Fächer als **Leistungskurse** gewählt. Sie werden fünfstündig und auf erhöhtem Anforderungsniveau unterrichtet.

Grund- und Leistungskurse unterscheiden sich im Umfang der Themen, in der Intensität ihrer Behandlung und im Grad der methodisch-wissenschaftlichen Erarbeitung.

Im zweiten Jahr der Qualifikationsphase belegt jede Schülerin und jeder Schüler einen durchgehenden Projektkurs. Der **Projektkurs** wird dreistündig unterrichtet. Er wird in Anbindung

an ein von der Schülerin beziehungsweise dem Schüler zuvor im ersten Jahr der Qualifikationsphase belegtes Fach (Referenzfach) gewählt.

Zusatzkurse in den Fächern Geschichte und Sozialwissenschaften sind zu belegen, wenn diese Fächer nicht schon als Grund- oder Leistungskurs gewählt wurden. Sie werden dreistündig unterrichtet und in zwei aufeinanderfolgenden Halbjahren in der Qualifikationsphase belegt.

Vertiefungskurse werden zweistündig unterrichtet und können im halbjährigen Wechsel belegt werden. Der Unterricht setzt an dem individuellen Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler an und dient der Intensivierung der individuellen Förderung auf allen Leistungsniveaus und – je nach Angebot der Schule – prinzipiell in allen Fächern.

Wer kann die gymnasiale Oberstufe besuchen?

In die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe kann eintreten, wer die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erworben hat:

- am Gymnasium durch Versetzung am Ende der letzten Klasse der Sekundarstufe I,
- an anderen Schulformen durch den Mittleren Schulabschluss (Fachober-

schulreife) mit einem zusätzlichen Vermerk zur Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe.

In die Einführungsphase kann in der Regel nur neu aufgenommen werden, wer das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Wer informiert und berät?

Die Schulen informieren und beraten die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern auf Informationsveranstaltungen und in persönlichen Gesprächen über die Regelungen, die den Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe betreffen. Bei der Wahl der Fächer helfen die für die jeweilige Jahrgangsstufe zuständigen Jahrgangsstufenleiterinnen und -leiter. Sie be-

gleiten die Schülerinnen und Schüler bis zum Abschluss der Abiturprüfung und überprüfen zu Beginn eines jeden Schulhalbjahres die Wahlentscheidungen und Belegverpflichtungen, damit alle Voraussetzungen für den Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife erfüllt werden.



Welche Abschlüsse sind erreichbar?

Allgemeine Hochschulreife

Mit dem Bestehen der Abiturprüfung wird die Allgemeine Hochschulreife erworben. Sie berechtigt zum Studium an einer Hochschule und eröffnet zugleich den Weg in eine berufliche Ausbildung außerhalb der Hochschule.

Schulischer Teil der Fachhochschulreife

Schülerinnen und Schüler, die die gymnasiale Oberstufe vor dem Abitur verlassen, können bei entsprechenden Leistungen den schulischen Teil der Fachhochschulreife erwerben. Dies ist frühestens am Ende des ersten Jahres

der Qualifikationsphase möglich. Die zugrunde gelegten Leistungen müssen in zwei aufeinanderfolgenden aufsteigenden Halbjahren erbracht worden sein.

Der schulische Teil der Fachhochschulreife wird gemäß der „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung“ von den Bundesländern mit Ausnahme von Bayern und Sachsen gegenseitig anerkannt.

Die (volle) Fachhochschulreife wird zuerkannt, wenn zusätzlich zum schulischen Teil der Fachhochschulreife eine Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht beziehungsweise ein

einjähriges gelenktes Praktikum nachgewiesen wird. Auch diese wird von den Bundesländern mit Ausnahme von Bayern und Sachsen gegenseitig anerkannt.

Weitere Informationen enthält das „Merkblatt zum Erwerb der Fachhochschulreife“ unter [schulministerium.nrw](https://www.schulministerium.nrw)

Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife) am Gymnasium

Schülerinnen und Schüler des achtjährigen gymnasialen Bildungsgangs (G8) erwerben in der Regel den Mittleren Schulabschluss mit der Versetzung in die Qualifikationsphase. Sollte die Versetzung nur knapp verfehlt werden, kann der Mittlere Schulabschluss nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung dennoch zuerkannt werden, wenn die Bedingungen zum Erwerb dieses Abschlusses nach der Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (APO-S I) erfüllt sind (Versetzungsbestimmungen der Realschule).

Erweiterter Erster Schulabschluss

Schülerinnen und Schüler des achtjährigen gymnasialen Bildungsgangs (G8) erwerben am Ende der Einführungsphase den Erweiterten Ersten Schulabschluss, wenn die Bedingungen zum Erwerb dieses Abschlusses nach der Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (APO-S I) erfüllt sind (Versetzungsbestimmungen der Hauptschule).

Nachprüfungen

Neben der Nachprüfung zum nachträglichen Erwerb der Versetzung in die Qualifikationsphase (siehe Seite 27) sind am Ende der Einführungsphase auch Nachprüfungen zum nachträglichen Erwerb des Mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) oder des Erweiterten Ersten Schulabschlusses möglich. Diese Möglichkeit der Nachprüfung besteht auch bei einer Wiederholung der Einführungsphase.



Die Planung der Schullaufbahn

Individuelle Schullaufbahn

In der gymnasialen Oberstufe können Schülerinnen und Schüler die eigene Schullaufbahn individuell gestalten und Schwerpunkte setzen:

- Sie wählen im Rahmen des Fächer- und Kursangebotes ihrer Schule zwischen verschiedenen Fremdsprachen, gesellschaftswissenschaftlichen sowie naturwissenschaftlichen Fächern.
- Sie bilden einen fachlichen Laufbahnschwerpunkt durch die Belegung von entweder
 - zwei Fremdsprachen oder
 - zwei naturwissenschaftlich-technischen Fächern.
- Sie entscheiden ab der Qualifikationsphase, ob sie die Belegverpflichtung in Kunst oder Musik durch eines dieser Fächer oder stattdessen durch die Belegung von zwei Kursen in Literatur erfüllen.

- Sie entscheiden, ob sie eine oder mehrere Fremdsprachen aus der Sekundarstufe I durchgängig fortsetzen. Sie können auch eine neue Fremdsprache erlernen.
- Sie wählen einen Projektkurs zur individuellen Vertiefung eines bereits schriftlich belegten Faches.
- Sie können sich für zusätzliche Unterrichtsangebote im Rahmen von Vertiefungskursen entscheiden.

Die Wahlmöglichkeiten werden begrenzt durch die Belegverpflichtungen in bestimmten Fächern und Kursen, die festgelegten Aufgabenfelder und das Fächer- und Kursangebot der Schule.

Vorgaben für die Fächerbelegung

Durch die Fächerwahl in der Einführungsphase wird die weitere Schullaufbahn wesentlich bestimmt. Daher müssen bei der Belegung der Fächer zu Beginn der Einführungsphase die Vorgaben für die Qualifikationsphase und die Wahl der Abiturfächer mitbedacht werden. Die Festlegung des ersten und zweiten Abiturfaches erfolgt mit der Wahl der Leistungskurse bereits zu Beginn des ersten Jahres der Qualifikationsphase. Die Festlegung des dritten, vierten und fünften Abiturfaches erfolgt zu Beginn des zweiten Jahres der Qualifikationsphase.

Allgemeine Belegverpflichtungen

- Bis zum Abitur müssen folgende Fächer durchgängig belegt werden: Deutsch, eine Fremdsprache, Mathematik, ein gesellschaftswissenschaftliches und ein naturwissenschaftliches Fach (Biologie, Physik, Chemie), Sport und die Abiturfächer.

- In den beiden Halbjahren der Einführungsphase müssen mindestens 10 versetzungsrelevante Kurse belegt werden.
- In den vier Halbjahren der Qualifikationsphase müssen insgesamt 40 Kurse belegt werden. Hierunter müssen mindestens 36 Kurse sein, die in die Gesamtqualifikation (Abiturnote) eingebracht werden können.
- Schülerinnen und Schüler, die in der Sekundarstufe I keine zweite Fremdsprache erlernt haben, müssen in der gymnasialen Oberstufe eine neu einsetzende Fremdsprache als vierstündigen Grundkurs durchgängig bis zum Ende der Qualifikationsphase belegen.
- Bis zum Abitur muss je nach fachlichem Laufbahnschwerpunkt eine weitere Fremdsprache oder ein zusätzliches naturwissenschaftlich-technisches Fach durchgängig gewählt werden.

Wahl der Abiturfächer

- Die fünf Abiturfächer müssen folgende Bedingungen erfüllen:
 - Sie müssen von der Einführungsphase an belegt worden sein.
 - Spätestens ab der Qualifikationsphase müssen sie als Fächer mit schriftlichen Arbeiten belegt werden.
 - Sie müssen das sprachlich-literarisch-künstlerische, das gesellschaftswissenschaftliche und das mathematisch-naturwissenschaftlich-technische Aufgabenfeld abdecken.
 - Das sprachlich-literarisch-künstlerische Aufgabenfeld wird nur durch Deutsch oder eine Fremdsprache abgedeckt.
 - Zwei der fünf Abiturfächer müssen aus den Fächern Fremdsprache, Deutsch und Mathematik gewählt werden.
- Ein Leistungskursfach muss eine aus der Sekundarstufe I fortgeführte Fremdsprache oder Mathematik oder eine Naturwissenschaft oder Deutsch sein. Das weitere Leistungskursfach ist im Rahmen der Vorgaben und der Möglichkeiten der Schule frei wählbar.
- Religionslehre ist keinem Aufgabenfeld zugeordnet, kann aber in der Abiturprüfung das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld vertreten. In diesem Fall muss zusätzlich ein gesellschaftswissenschaftliches Fach durchgängig belegt werden.
- Schülerinnen und Schüler, die sich vom Religionsunterricht befreien lassen, wählen als Ersatzfach Philosophie.

Einführungsphase

In der Einführungsphase werden alle Fächer in Grundkursen und eventuell ergänzend in Vertiefungskursen unterrichtet. In beiden Halbjahren müssen jeweils mindestens

- neun Grundkurse im Pflichtbereich und
- ein Grundkurs im Wahlbereich

belegt werden. Weitere Kurse (Grund- oder Vertiefungskurse) sind im Rahmen der Möglichkeiten der Schule wählbar.

Zehn Grundkursfächer gehen in die Versetzung ein (siehe Seite 27).

Belegverpflichtungen

Durchgängig bis zum Ende der Einführungsphase sind zu belegen:

- im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld
 - Deutsch
 - eine aus der Sekundarstufe I fortgeführte Fremdsprache
 - eine weitere Fremdsprache (sofern nicht zwei Fächer aus dem naturwissenschaftlich-technischen Bereich gewählt werden)
 - eine neu einsetzende Fremdsprache (sofern in der Sekundarstufe I keine zweite Fremdsprache erlernt wurde)
 - Kunst oder Musik

- im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld
 - ein Fach dieses Aufgabenfeldes
- im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen-Aufgabenfeld
 - Mathematik
 - Biologie oder Physik oder Chemie
 - ein weiteres naturwissenschaftlich-technisches Fach (sofern nicht zwei Fremdsprachen gewählt werden)
- Religionslehre (beziehungsweise als Ersatzfach Philosophie)
- Sport
- im Wahlbereich
 - weiteres Fach
- Schülerinnen und Schüler der Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, die mit der zweiten Fremdsprache in Klasse 8 oder später begonnen haben und mit dieser Fremdsprache die Belegverpflichtung in einer zweiten Fremdsprache abdecken wollen, müssen diese bis zum Ende der Einführungsphase fortführen.
- Die Verpflichtung zur Belegung einer zweiten Fremdsprache kann auch durch ein in einer weiteren Fremdsprache unterrichtetes Sachfach erfüllt werden.
- Unter bestimmten Voraussetzungen können Schülerinnen und Schüler, deren Herkunftssprache nicht Deutsch ist, die Bedingungen für die Belegung einer zweiten Fremdsprache durch erfolgreiche Teilnahme an einer Sprachfeststellungsprüfung erfüllen. Die Sprachfeststellungsprüfung überprüft in diesem Fall Sprachkompetenzen in der jeweiligen Herkunftssprache auf dem Anspruchsniveau der Einführungsphase. Die erreichte Note tritt an die Stelle der Note in einer fortgeführten Fremdsprache.

Weitere Vorgaben

- In der Qualifikationsphase können nur solche Fächer gewählt werden, die schon in der Einführungsphase belegt wurden. Ausnahmen bilden Literatur und die Zusatzkurse in Geschichte und Sozialwissenschaften sowie Vertiefungskurse.
- Werden im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld Geschichte und Sozialwissenschaften nicht gewählt, müssen diese Fächer als Zusatzkurse in zwei aufeinanderfolgenden Kurshalbjahren der Qualifikationsphase belegt werden.
- Philosophie kann nicht zugleich einziges Fach des zweiten Aufgabenfeldes und Ersatzfach für Religionslehre sein.

Qualifikationsphase

Die untenstehenden fachbezogenen Belegverpflichtungen werden durch Leistungskurs-, Grundkurs- und Zusatzkursfächer erfüllt. In der Qualifikationsphase wählen die Schülerinnen und Schüler

- zwei Fächer als Leistungskursfächer und
- weitere Fächer als Grund- und gegebenenfalls Zusatzkurse sowie ein Fach als Projektkurs. Der Unterricht in den Vertiefungskursen kann nicht in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.

Darüber hinaus müssen die Bedingungen für die Wahl der Abiturfächer beachtet werden (siehe Seite 15).

Belegverpflichtungen

Durchgehend bis zum Ende der Qualifikationsphase sind zu belegen:

- Deutsch
- eine Fremdsprache
- ein aus der Einführungsphase fortgeführtes Fach des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes
- Mathematik
- eine aus der Einführungsphase fortgeführte Naturwissenschaft (Biologie oder Physik oder Chemie)
- Sport

- eine weitere Fremdsprache beziehungsweise ein in einer weiteren Fremdsprache unterrichtetes Sachfach („sprachlicher Laufbahnschwerpunkt“) oder ein weiteres naturwissenschaftlich-technisches Fach („naturwissenschaftlich-technischer Laufbahnschwerpunkt“).

In mindestens zwei aufeinanderfolgenden Halbjahren sind zu belegen:

- Religionslehre, ersatzweise Philosophie (Fortführung bis zum Ende des ersten Jahres der Qualifikationsphase)
- Kunst oder Musik; alternativ zwei aufeinanderfolgende Kurse in Literatur
- Geschichte und Sozialwissenschaften (entweder Fortführung bis zum Ende des ersten Jahres der Qualifikationsphase oder Belegung eines Zusatzkurses je nach Planung der Schule im ersten oder zweiten Jahr der Qualifikationsphase).

Im zweiten Jahr der Qualifikationsphase ist darüber hinaus zu belegen:

- ein Projektkurs (zwei Kurshalbjahre). Das Referenzfach des Projektkurses muss als Grundkurs in der Einführungsphase und als Kurs mit schriftlichen Arbeiten mindestens im ersten Jahr der Qualifikationsphase schon belegt worden sein. Der Projektkurs deckt die oben genannten fachbezogenen Belegverpflichtungen für die Qualifikationsphase nicht ab.

Schullaufbahnbeispiele

Die folgenden Beispiele verschiedener Schullaufbahnen verdeutlichen die Regelungen.



Beispiel 1

- fremdsprachlicher Laufbahnschwerpunkt
- Leistungskurse Deutsch und Geschichte
- Englisch und Biologie als 3. und 4. Abiturfach
- 5. Abiturfach in Anbindung an einen Projektkurs mit dem Referenzfach Musik
- neu einsetzende Fremdsprache ab der Einführungsphase

Aufgabenfeld	Fach	EF1	EF2	Q1.1	Q1.2	Q2.1	Q2.2	Abitur- fach	Einbringbare Kurse in der Q-Phase	
									LK	GK/ZK/ PJK
I sprachlich- literarisch- künstlerisch	Deutsch	s	s	LK	LK	LK	LK	1.	4	
	Englisch (ab Jgst. 5)	s	s	s	s	s	s	3.		4
	Französisch (ab Jgst. EF)	s	s	s	s	s	m			4
	Musik	m	s	s	s					2
II gesellschafts- wissenschaftlich	Geschichte	m	s	LK	LK	LK	LK	2.	4	
	Geographie	s	m							
	Sozialwissenschaften					ZK	ZK			2
III mathema- tisch- naturwissen- schaftlich- technisch	Mathematik	s	s	s	s	s	m			4
	Biologie	s	s	s	s	s	m	4.		4
	Religionslehre	m	m	m	m					2
	Sport	m	m	m	m	m	m			4
	Projektkurs (Musik)					s	s	5.		2
	Vertiefungskurs (Musik)			VK	VK					
	Vertiefungskurs (Mathematik)					VK	VK			
Anzahl der belegten Kurse	in der Einführungs- phase	10	10							
	in der Qualifi- kationsphase			10	10	10	10	belegt: 40	einbringbar: 36	
Wochenstunden		31	31	34	34	34	34	Wochenstunden: 99		

Beispiel 2

- naturwissenschaftlich-technischer Laufbahnschwerpunkt
- Leistungskurse Mathematik und Geschichte
- Biologie und Informatik als 3. und 4. Abiturfach
- 5. Abiturfach in Anbindung an Grundkurs Biologie
- Latein am Ende der Einführungsphase

Aufgabenfeld	Fach	EF1	EF2	Q1.1	Q1.2	Q2.1	Q2.2	Abitur- fach	Einbringbare Kurse in der Q-Phase	
									LK	GK/ZK/ PJK
I sprachlich- literarisch- künstlerisch	Deutsch	s	s	s	s	s	m			4
	Englisch (ab Jgst. 5)	s	s	s	s	s	s	3.		4
	Latein (ab Jgst.7)	s	s							
	Musik	m	m	m	m					2
II gesellschafts- wissenschaftlich	Geschichte	s	s	LK	LK	LK	LK	2.	4	
	Sozialwissenschaften			ZK	ZK					2
III mathema- tisch- naturwissen- schaftlich- technisch	Mathematik	s	s	LK	LK	LK	LK	1.	4	
	Biologie	s	s	s	s	s	m	5.		4
	Informatik	m	s	s	s	s	m	4.		4
	Religionslehre	m	m	m	m	m	m			4
	Sport	m	m	m	m	m	m			4
	Projektkurs (Mathematik)					s	s			2
	Vertiefungskurs (Englisch)					VK	VK			
Anzahl der belegten Kurse	in der Einführungs- phase	10	10							
	in der Qualifi- kationsphase			10	10	10	10	belegt: 40	einbringbar: 38	
Wochenstunden		30	30	34	34	33	33	Wochenstunden: 97		

Beispiel 3

- fremdsprachlicher Laufbahnschwerpunkt
- Leistungskurse Englisch und Sozialwissenschaften
- Deutsch und Geschichte als 3. und 4. Abiturfach
- 5. Abiturfach in Anbindung an Projektkurs Chemie
- Philosophie statt Religionslehre und Literatur ab Q1 statt Kunst

Aufgabenfeld	Fach	EF1	EF2	Q1.1	Q1.2	Q2.1	Q2.2	Abiturfach	Einbringbare Kurse in der Q-Phase	
									LK	GK/ZK/PJK
I sprachlich-literarisch-künstlerisch	Deutsch	s	s	s	s	s	s	3.		4
	Englisch (ab Jgst. 5)	s	s	LK	LK	LK	LK	1.	4	
	Französisch (ab Jgst. 7)	s	s	s	s	s	m			4
	Kunst	m	m							
	Literatur			m	m					2
II gesellschaftswissenschaftlich	Geschichte	s	s	s	s	s	m	4.		4
	Sozialwissenschaften	m	s	LK	LK	LK	LK	2.	4	
	Philosophie	m	m	m	m	m	m			4
III mathematisch-naturwissenschaftlich-technisch	Mathematik	s	s	s	s	s	m			4
	Chemie	s	s	s	s	m	m			4
	Religionslehre									
	Sport	m	m	m	m	m	m			4
	Projektkurs (Chemie)					s	s	5.		2
Anzahl der belegten Kurse	in der Einführungsphase	10	10							
	in der Qualifikationsphase				10	10	10	10	belegt: 40	einbringbar: 40
Wochenstunden		30	30	34	34	34	34	Wochenstunden: 98		

Leistungsnachweise und Leistungsbewertung

Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“

Leistungsnachweise in diesem Beurteilungsbereich sind

- Klausuren,
- gleichwertige komplexe Leistungsnachweise,
- mündliche Kommunikationsprüfungen in den modernen Fremdsprachen sowie
- Produkte im Projektkurs.

Einführungsphase

Folgende Fächer müssen als Fächer mit Leistungsnachweisen im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ belegt werden: Deutsch und Mathematik, alle Fremdsprachen, eine Gesellschaftswissenschaft und eine Naturwissenschaft (Biologie, Chemie, Physik).

Weitere Grundkursfächer können als Fächer mit schriftlichen Arbeiten gewählt werden. Dabei sind in diesem Beurteilungsbereich in den Fächern Deutsch, Mathematik, den fortgeführten Fremdsprachen sowie der neu einsetzenden Fremdsprache je zwei Leistungsnachweise, in allen anderen Fächern ein bis zwei Leistungsnachweise nach Festlegung durch die jeweilige Schule zu erbringen.

In jedem Aufgabenfeld wird im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ in der Einführungsphase jeweils ein gleichwertiger komplexer Leistungsnachweis erbracht. Hierbei kann das Fach Religionslehre das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld repräsentieren. Die Auswahl der betreffenden Fächer trifft die Schülerin beziehungsweise der Schüler. Die anderen Leistungsnachweise in diesem Beurteilungsbereich werden in Form von Klausuren erbracht.

Im zweiten Halbjahr der Einführungsphase wird der jeweils zweite Leistungsnachweis in den Fächern Deutsch und Mathematik als landes einheitlich zentral gestellte Klausur durchgeführt. Die Ergebnisse fließen als reguläre Klausur in die Leistungsbewertung ein.

In den modernen Fremdsprachen können Klausuren mündliche Anteile enthalten. Eine der Klausuren in der Einführungsphase kann nach Entscheidung der Schule durch eine mündliche Leistungsüberprüfung ersetzt werden.



Qualifikationsphase

Folgende Fächer müssen als Fächer mit schriftlichen Arbeiten belegt werden:

- die fünf Abiturfächer,
- in jedem Fall Deutsch, Mathematik und mindestens eine Fremdsprache,
- je nach Laufbahnschwerpunkt eine weitere Fremdsprache, dies kann auch eine neu einsetzende Fremdsprache sein, oder ein Fach aus dem naturwissenschaftlich-technischen Bereich,
- in jedem Fall alle neu einsetzenden Fremdsprachen,
- in jedem Fall das Referenzfach des Projektkurses (im ersten Jahr der Qualifikationsphase im Rahmen des entsprechenden Grund- oder gegebenenfalls Leistungskurses, im zweiten Jahr der Qualifikationsphase im Rahmen des Projektkurses).

Aus den vorgenannten Bedingungen ergibt sich, dass bei einem sprachlichen Laufbahnschwerpunkt zwei Fremdsprachen als Fächer mit schriftlichen Arbeiten belegt werden müssen; bei einem naturwissenschaftlich-technischen Laufbahnschwerpunkt müssen eine Fremdsprache und ein naturwissenschaftlich-technisches Fach als Fächer mit schriftlichen Arbeiten belegt werden. Sind je nach Fächerwahl beide Laufbahnschwerpunkte möglich, ist die Wahl des entsprechenden Faches als Fach mit schriftlichen Arbeiten die für den Laufbahnschwerpunkt ausschlaggebende Voraussetzung.

Da alle Abiturfächer als Fächer mit schriftlichen Arbeiten zu wählen sind, ergibt sich eine Klausurverpflichtung in mindestens fünf Fächern. Die Wahl weiterer Fächer als Fächer mit schriftlichen Arbeiten kann zum Beispiel dann sinnvoll sein, wenn die Wahl der Abiturfächer möglichst lange offengehalten werden soll.

In den mit schriftlichen Arbeiten belegten Leistungs- und Grundkursen werden in den ersten drei Halbjahren der Qualifikationsphase jeweils zwei Leistungsnachweise im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ erbracht. Hierunter wird in jedem Aufgabenfeld ein Leistungsnachweis als gleichwertiger Leistungsnachweis erbracht. Hierbei kann das Fach Religionslehre das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld repräsentieren. Im letzten Halbjahr der Qualifikationsphase wird lediglich im ersten bis dritten Abiturfach jeweils ein Leistungsnachweis als Klausur geschrieben.

Im Projektkurs wird im vorletzten und letzten Halbjahr der Qualifikationsphase jeweils ein Leistungsnachweis in diesem Beurteilungsbereich als Produkt erbracht.

Auch in der Qualifikationsphase können Klausuren in den modernen Fremdsprachen mündliche Anteile enthalten. In einem der ersten drei Halbjahre der Qualifikationsphase wird in den modernen Fremdsprachen eine Klausur durch eine gleichwertige mündliche Leistungsüberprüfung ersetzt.



Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“

In der gymnasialen Oberstufe sind kontinuierliche Leistungen und punktuelle Leistungsnachweise, die in der sonstigen Mitarbeit im Unterricht erbracht werden, ebenso bedeutsam wie Leistungsnachweise im Bereich „Schriftliche Arbeiten“. Die Bewertung für einen als Fach mit schriftlichen Arbeiten belegten Kurs setzt sich zu gleichen Teilen aus der Beurteilung der „Schriftlichen Arbeiten“ und der „Sonstigen Mitarbeit“ zusammen.

Zu Beginn eines Kurses informiert die Lehrkraft darüber, welche Anforderungen im Bereich „Sonstige Mitarbeit“

gestellt werden und auf welche Grundlagen sich die Beurteilung stützt. Dies können neben den mündlichen Unterrichtsbeiträgen zum Beispiel auch Protokolle, Referate, praktische Arbeiten, schriftliche Übungen oder im Fach Sport auch praktische Übungen sein. Etwa in der Mitte des Kurshalbjahres werden die Schülerinnen und Schüler über ihren jeweiligen Leistungsstand informiert.

Besondere Lernleistung

Im Bereich der Abiturprüfung (Block II, siehe Seite 31) kann eine Besondere Lernleistung als fünftes Abiturfach geltend gemacht werden, die im Rahmen oder Umfang eines mindestens zwei Halbjahre umfassenden Kurses erbracht wird.

Die Schulen informieren über die Möglichkeiten, eine Besondere Lernleistung zu erbringen. Handreichungen hierzu liegen den Schulen vor.

Als Grundlage für eine Besondere Lernleistung kommen ein umfassender Beitrag aus einem von den Ländern geförderten Wettbewerb oder die Ergebnisse eines fachlichen oder fachübergreifenden Arbeitsvorhabens,

zum Beispiel auch aus einem Vertiefungskurs, in Betracht. Die Einbringung einer Besonderen Lernleistung als fünftes Abiturfach muss spätestens zu Beginn des zweiten Jahres der Qualifikationsphase bei der Schulleitung beantragt und entsprechend genehmigt werden.

Weitere Informationen enthalten das „Merkblatt zur Besonderen Lernleistung“ unter [schulministerium.nrw](https://www.schulministerium.nrw.de) sowie die fachspezifischen Merkblätter unter [schulentwicklung.nrw.de](https://www.schulentwicklung.nrw.de)

Benotungssystem

Am Ende eines jeden Halbjahres in der gymnasialen Oberstufe wird aus den Leistungen der „Sonstigen Mitarbeit“ und gegebenenfalls den Leistungsnachweisen im Bereich „Schriftliche

Arbeiten“ eine Kursabschlussnote gebildet. In der Einführungsphase gilt die Notenskala von eins bis sechs. In der Qualifikationsphase werden die Noten in ein Punktsystem umgesetzt:

Noten	Punkte nach Notentendenz	Notendefinition
sehr gut	15 – 13 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen in besonderem Maße.
gut	12 – 10 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen voll.
befriedigend	9 – 7 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen im Allgemeinen.
ausreichend	6 – 5 Punkte	Die Leistungen weisen zwar Mängel auf, entsprechen aber im Ganzen noch den Anforderungen.
schwach ausreichend	4 Punkte	Die Leistungen weisen Mängel auf und entsprechen den Anforderungen nur noch mit Einschränkungen.
mangelhaft	3 – 1 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht, lassen jedoch erkennen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
ungenügend	0 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht und selbst die Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Die Leistungen in den Vertiefungskursen werden nicht benotet, sondern mit den Beurteilungen „mit Erfolg

teilgenommen“, „teilgenommen“ und „nicht teilgenommen“ qualifiziert.

Versetzung und Wiederholung

Eine Versetzung erfolgt in der gymnasialen Oberstufe nur von der Einführungsphase in die Qualifikationsphase,

nicht aber beim Übergang vom ersten in das zweite Jahr der Qualifikationsphase.

Versetzung in die Qualifikationsphase

Grundlage für die Versetzung in die Qualifikationsphase bilden die Leistungsbewertungen im zweiten Halbjahr der Einführungsphase in den neun Kursen des Pflichtbereichs und in einem Kurs des Wahlbereichs.

Die Versetzung wird ausgesprochen, wenn in den zehn versetzungswirksamen Kursen ausreichende oder bessere Leistungen erzielt wurden. Versetzt wird auch, wer in nicht mehr als einem der versetzungswirksamen Kurse mangelhafte und in den übrigen Kursen mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat; mangelhafte Leistungen in einem der Fächer Deutsch, Mathematik oder in der fortgeführten Fremdsprache müssen allerdings durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach dieser Gruppe ausgeglichen werden.

Nicht versetzte Schülerinnen und Schüler können in einem Fach, in dem mangelhafte Leistungen erbracht wurden, eine Nachprüfung ablegen, wenn sie durch die Verbesserung dieser einen mangelhaften Leistung die Versetzungsbedingungen erfüllen. Bei einer Wiederholung der Einführungsphase ist keine Nachprüfung zum nachträglichen Erwerb der Versetzung möglich.

Schülerinnen und Schüler, die nach der Wiederholung der Einführungsphase nicht in die Qualifikationsphase versetzt werden, müssen die gymnasiale Oberstufe verlassen.

Weitere Informationen enthält das „Merkblatt zu Nachprüfungen am Ende der Einführungsphase“ unter [schulministerium.nrw](https://www.schulministerium.nrw)

Wiederholung in der Qualifikationsphase

Stellt sich im Laufe des ersten Jahres der Qualifikationsphase heraus, dass eine Schülerin oder ein Schüler nicht mehr erfolgreich mitarbeiten kann, besteht bis zum Ende des ersten Halbjahres die Möglichkeit, auf Antrag in die Einführungsphase zurückzutreten. Die Entscheidung über den Rücktritt trifft die Konferenz der Lehrkräfte, die die Schülerin oder den Schüler unterrichten. Die Versetzungsentscheidung wird damit unwirksam. Die am Ende der Einführungsphase erworbenen Abschlüsse bleiben erhalten. Der Rücktritt wird auf die Verweildauer angerechnet.

Auch zu einem späteren Zeitpunkt besteht in der Qualifikationsphase unter bestimmten Umständen die Möglichkeit, einen Antrag auf Wiederholung zu stellen, über den ebenfalls

die Konferenz der Lehrkräfte, die die Schülerin oder den Schüler unterrichten, entscheidet.

Im Vorfeld einer Antragstellung sollte in jedem Falle eine eingehende Beratung mit den Stufenleiterinnen und -leitern zu Vor- und Nachteilen einer Wiederholung erfolgen.

Wenn die Leistungen am Ende des zweiten oder dritten Halbjahres der Qualifikationsphase für eine Zulassung zur Abiturprüfung nicht ausreichen, muss je nach Zeitpunkt das erste Jahr der Qualifikationsphase oder das zweite und dritte Halbjahr der Qualifikationsphase wiederholt werden. In der Qualifikationsphase erworbene Abschlüsse bleiben bei Wiederholung erhalten.

Wiederholung der Abiturprüfung

Eine nicht bestandene Abiturprüfung kann einmal wiederholt werden. Dies gilt auch, wenn bereits eine Jahrgangsstufe in der gymnasialen Oberstufe wiederholt wurde.

Wenn die Schülerin oder der Schüler die Abiturprüfung nicht bestanden hat, wiederholt sie oder er das zweite Jahr der Qualifikationsphase. Hat eine Schülerin oder ein Schüler am Ende

des Wiederholungsjahres die Zulassung zur Abiturprüfung nicht erreicht oder die Abiturprüfung erneut nicht bestanden, so muss sie oder er die gymnasiale Oberstufe verlassen.

Weitere Informationen enthält das „Merkblatt zur Berechnung der Gesamtqualifikation“ unter [schulministerium.nrw](https://www.schulministerium.nrw)



Gesamtqualifikation

Der Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife ist an eine Gesamtqualifikation gebunden. Diese besteht aus zwei Bereichen:

Block I: Leistungen in den für die Zulassung zur Abiturprüfung einzubringenden Kursen der Qualifikationsphase

Block II: Leistungen in der Abiturprüfung.

Zwei Drittel der Gesamtqualifikation werden durch Leistungen in Block I und ein Drittel wird durch Leistungen in Block II erworben.

In den beiden Blöcken müssen insgesamt mindestens 300 Punkte erreicht werden, 200 Punkte in Block I und 100 Punkte in Block II. Dies entspricht einem Durchschnitt von glatt ausreichenden Leistungen in allen in die Berechnung eingebrachten Kursen und Prüfungen. Defizite in einem Kurs oder Fach können in gewissem Umfang durch höhere Punktzahlen in anderen Kursen ausgeglichen werden.

Zu beachten ist, dass nicht nur mangelhafte oder ungenügende, sondern auch schwach ausreichende Leistungen (4 Punkte) dazu führen können, dass die Mindestbedingungen für die Gesamtqualifikation und das Abitur nicht erfüllt sind.

Block I: Leistungen in Kursen der Qualifikationsphase

Vor der Abiturprüfung findet das Verfahren der Zulassung statt. Dabei wird ermittelt, welche von den in der Qualifikationsphase belegten Kursen in die Berechnung der Abiturnote eingebracht werden.

In Block I müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Es müssen 40 Kurse belegt worden sein.
- Kein Kurs darf mit null Punkten beziehungsweise als „nicht teilgenommen“ abgeschlossen worden sein.
- Von den insgesamt belegten Kursen fließen 36 einbringbare Kurse (26 Grund- beziehungsweise Zusatzkurse, 2 Halbjahreskurse im Projektkurs und 8 Leistungskurse) in die Gesamtqualifikation ein.

Gegebenenfalls belegte Vertiefungskurse in der Qualifikationsphase werden bei den in der Qualifikationsphase zu belegenden 40 Kursen mitgezählt. Sie zählen jedoch nicht zu den in die Gesamtqualifikation einbringbaren Kursen.

- In der Gesamtheit der in Block I einzubringenden Kurse müssen mindestens 200 Punkte erreicht sein.
- Von den 36 eingebrachten Kursen dürfen höchstens 7 Kurse, darunter höchstens 3 Leistungskurse, ein Defizit (4 oder weniger Punkte) aufweisen.

Berechnung der Gesamtpunktzahl für Block I:

$$EI = (P : S) \times 40$$

E I = Ergebnis Block I

P = Punkte, die in den für die Zulassung zur Abiturprüfung eingebrachten Kursen in vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase erzielt wurden. Die Punkte in den Leistungskursen werden doppelt, die Punkte in den weiteren Kursen einfach gewertet.

S = Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse. Die Anzahl der Leistungskurse wird doppelt, die der weiteren Kurse einfach gezählt (8 Leistungskurse (x2) + 28 weitere Kurse = 44 Schulhalbjahresergebnisse).

Wer die Bedingungen für die Zulassung zur Abiturprüfung nicht erfüllt, muss das letzte Jahr der Qualifikationsphase wiederholen. Wird dadurch bis zur erneuten Zulassung zur Abiturprüfung die Höchstverweildauer von vier Jahren überschritten, muss die Schülerin oder der Schüler die gymnasiale Oberstufe verlassen.

Block II: Leistungen in der Abiturprüfung

Die Abiturprüfung findet in fünf unterschiedlichen Fächern statt, und zwar in den beiden Leistungskursfächern, die erstes und zweites Abiturfach sind, in zwei Grundkursfächern als drittem und viertem Abiturfach sowie entweder im Referenzfach des Projektkurses oder in einem weiteren Grundkursfach als fünftem Abiturfach.

Die Abiturprüfung erfolgt

- in den Leistungskursen und im dritten Abiturfach schriftlich und je nach Ergebnis auch mündlich,
- im vierten Abiturfach ausschließlich mündlich,
- im fünften Abiturfach entweder als Präsentationsprüfung oder auf Antrag als Besondere Lernleistung.

Schriftliche Prüfungen

Die Aufgaben für die drei schriftlichen Prüfungen werden zentral gestellt und sind für alle Abiturientinnen und Abiturienten in Nordrhein-Westfalen gleich. Die Klausuren werden in jedem Abiturfach landesweit jeweils am selben Tag geschrieben.

Die Vorbereitung auf diese Prüfungen erfolgt in der Qualifikationsphase auf der Basis der Kernlehrpläne und Vorgaben des Schulministeriums. Die Schulen stellen sicher, dass die dort festgelegten inhaltlichen Schwerpunkte des Unterrichts erarbeitet werden.

Die Vorgaben für die unterrichtlichen Voraussetzungen sowie die Dauer der schriftlichen Prüfungen im Abitur können im Internet eingesehen werden unter:

url.nrw/ZA-GOST

Mündliche Prüfung

Die Aufgabe der mündlichen Prüfung wird von der Fachlehrkraft nach Beratung mit dem Fachprüfungsausschuss gestellt. Nach einer Vorbereitungszeit von in der Regel 30 Minuten erfolgt die zweiteilige mündliche Prüfung (Vortrag und Fachgespräch), die insgesamt mindestens 20, höchstens 30 Minuten dauert.



Präsentationsprüfung oder Besondere Lernleistung

Die Präsentationsprüfung basiert auf einer landesweit und fächerübergreifend einheitlichen, vorstrukturierten Aufgabenstellung, die individuell auf die der Prüfung zugrundeliegenden Produkte des Projektkurses beziehungsweise auf Leistungsnachweise des Grundkurses bezogen wird. Nach einer eigenständigen Vorbereitung im Vorfeld der Prüfung erfolgt die zweiteilige Präsentationsprüfung (Vortrag und Fachgespräch), die insgesamt mindestens 20, höchstens 30 Minuten dauert.

Statt einer Präsentationsprüfung kann die Prüfung im fünften Abiturfach auf Antrag auch als Besondere Lernleistung (siehe Seite 25) abgelegt werden. Nach Abgabe der Arbeit wird anstelle der Präsentationsprüfung ein Kolloquium von mindestens 20, höchstens 30 Minuten (Vorstellung und Erläuterung der Arbeit sowie Fachgespräch) durchgeführt. Für die Arbeit und das Kolloquium wird eine Gesamtnote erteilt.

Präsentationsprüfung und Besondere Lernleistung können auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Hierbei muss zum überwiegenden Teil die individuelle Prüflingsleistung erkennbar sein und bewertet werden.

Weitere Prüfungen

Im ersten bis dritten Fach werden zusätzlich mündliche Prüfungen angesetzt, wenn die Mindestpunktzahl für den Abiturbereich oder für einzelne Abiturfächer nicht erreicht wurde.

Wenn eine Schülerin oder ein Schüler die Bewertung in einem Fach oder die Durchschnittsnote auf dem Abiturzeugnis verbessern möchten, kann sie beziehungsweise er sich darüber hinaus auch freiwillig zu mündlichen Prüfungen im ersten bis dritten Abiturfach melden.

Wenn in einem Fach schriftlich und mündlich geprüft wird, gehen die Noten für die schriftliche und mündliche Prüfung im Verhältnis 2:1 in die Abiturnote ein.

Berechnung der Gesamtpunktzahl für Block II

Jede Prüfungsnote wird vierfach gewertet. Hierbei müssen in mindestens drei Prüfungsfächern – darunter einem Leistungskursfach – jeweils mindestens 20 Punkte erreicht werden.

Es müssen als Ergebnis der fünf Abiturprüfungsnoten mindestens 100 Punkte erreicht werden; maximal 300 Punkte sind möglich.

Berechnung der Gesamtpunktzahl für die Abiturdurchschnittsnote



Ermittlung der Abiturdurchschnittsnote

Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote	Punkte
1,0	900–823	2,0	660–643	3,0	480–463
1,1	822–805	2,1	642–625	3,1	462–445
1,2	804–787	2,2	624–607	3,2	444–427
1,3	786–769	2,3	606–589	3,3	426–409
1,4	768–751	2,4	588–571	3,4	408–391
1,5	750–733	2,5	570–553	3,5	390–373
1,6	732–715	2,6	552–535	3,6	372–355
1,7	714–697	2,7	534–517	3,7	354–337
1,8	696–679	2,8	516–499	3,8	336–319
1,9	678–661	2,9	498–481	3,9	318–301
				4,0	300

Unter bestimmten Umständen besteht die Möglichkeit, auf Antrag von der Abiturprüfung zurückzutreten. Über den Antrag entscheidet die Konferenz der unterrichtenden Lehrkräfte.

Bei Rücktritt nach der Zulassung zu den Abiturprüfungen gilt das Abitur als nicht bestanden.

Latinum, Graecum, Hebraicum

Das Latinum, das Graecum und das Hebraicum werden gemäß den nachfolgend dargelegten Bedingungen erworben und auf dem Abgangs- oder Abschlusszeugnis ausgewiesen.

Latinum

Das Latinum ist bundeseinheitlich anerkannt und wird nach aufsteigendem Pflicht- beziehungsweise Wahlpflichtunterricht entsprechend dem Kernlehrplan für das Fach Latein bei mindestens ausreichenden Leistungen (beziehungsweise 5 Punkten) im Abschlussjahr unter folgenden Voraussetzungen erworben:

- von Klasse 9 (im neunjährigen Bildungsgang) bis zum Ende des ersten Jahres der Qualifikationsphase
- in den drei Jahren der gymnasialen Oberstufe plus Prüfung. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil. Ist Latein drittes oder viertes Abiturprüfungsfach, wird der entsprechende Prüfungsteil anerkannt.

Lateinunterricht

- von Klasse 5 oder 6 (im achtjährigen Bildungsgang) beziehungsweise Klasse 5 oder 7 (im neunjährigen Bildungsgang) bis zum Ende der Einführungsphase oder unter bestimmten Bedingungen (siehe unten) von Klasse 5 bis zum Ende der Sekundarstufe I
- von Klasse 8 (im achtjährigen Bildungsgang) bis zum Ende der Qualifikationsphase beziehungsweise auf der Grundlage von insgesamt 14 Wochenstunden bis zum Ende des ersten Jahres der Qualifikationsphase

Der Unterricht in einem Projektkurs mit dem Referenzfach Latein erfüllt die gegebenenfalls erforderliche Belegverpflichtung des Faches Latein bis zum Ende der Qualifikationsphase nicht.

Bedingungen für den Erwerb des Latinums am Ende der Sekundarstufe I

Schülerinnen und Schüler, die Latein ab Klasse 5 belegt und Unterricht im Umfang von mindestens 20 Wochenstunden erhalten haben, sich ab Klasse 8 (im achtjährigen Bildungsgang) beziehungsweise ab dem zweiten Halbjahr der Klasse 8 (im neunjährigen

Bildungsgang) mit Originallektüre beschäftigt und im zweiten Halbjahr der Klasse 9 (im achtjährigen Bildungsgang) beziehungsweise Klasse 10 (im neunjährigen Bildungsgang) mindestens ausreichende Leistungen erbracht haben, erwerben das Latinum am Ende der Sekundarstufe I. Schülerinnen und Schüler, die Latein ab Klasse 5 belegt haben und die weiteren Bedingungen nicht erfüllen, können am Ende der Sekundarstufe I zu einer Latinumsprüfung zugelassen werden, sofern sie ab der Einführungsphase drei weitere Fremdsprachen – darunter eine neu einsetzende – belegen und mindestens gute Leistungen ab dem zweiten Halbjahr der Klasse 8 (im achtjährigen Bildungsgang) beziehungsweise Klasse 9 (im neunjährigen Bildungsgang) erbringen.

Bei nicht ausreichenden Leistungen im jeweils vorgesehenen Abschlusskurs der Sekundarstufe I oder der Einführungsphase beziehungsweise bei weniger als 5 Punkten im vorgesehenen Abschlusskurs in der Qualifikationsphase oder bei Beurlaubung wegen eines Auslandsaufenthaltes kann das Latinum erworben werden

- über die Teilnahme am Lateinunterricht im Abschlusskurs des darauffolgenden Schuljahres, das heißt in einem Abschlusskurs der Einführungsphase mit mindestens ausreichenden Leistungen beziehungsweise der Qualifikationsphase mit mindestens 5 Punkten oder
- über eine Prüfung zum Erwerb des Latinums. Die Prüflinge werden von der Schulleitung spätestens bis zum 1. Februar des Schuljahres, in dem die Prüfung stattfindet, bei der oberen Schulaufsichtsbehörde angemeldet. Die Prüfung umfasst eine dreistündige Klausur und eine mündliche Prüfung im Umfang von 15 bis 20 Minuten. Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung werden landeseinheitlich zentral gestellt und von einer Fachlehrkraft der Schule korrigiert und bewertet. Die

mündliche Prüfung wird von der Schule durchgeführt. Zur Vorbereitung auf die Prüfung werden jährlich Themen und Autoren genannt. Die Vorbereitung auf die Prüfung liegt in der Verantwortung der Prüflinge und der Eltern. Die Schule berät die Schülerinnen und Schüler dabei. Ein Anspruch auf ein zusätzliches Unterrichtsangebot besteht nicht.

Kleines Latinum

Ein Kleines Latinum wird erworben nach aufsteigendem Pflicht- beziehungsweise Wahlpflichtunterricht entsprechend dem Kernlehrplan für das Fach Latein

- ab Klasse 5, 6 oder 8 (im achtjährigen Bildungsgang) beziehungsweise ab Klasse 5, 7 oder 9 (im neunjährigen Bildungsgang), wenn am Ende des der Vergabe des Latinums vorausgehenden Schuljahres mindestens ausreichende Leistungen nachgewiesen werden
- bei Belegung von Latein als neu einsetzender Fremdsprache im gesamten Zeitraum der gymnasialen Oberstufe bei mindestens ausreichenden Leistungen beziehungsweise 5 Punkten im Abschluss halbjahr. Bei Schülerinnen und Schülern, die die Bedingungen für das Kleine Latinum im Abschluss halbjahr nicht erreicht haben, entscheidet, sofern Latein Abiturfach ist, die in der Abiturprüfung erreichte Note über die Zuerkennung des Kleinen Latinums.

Weitere Informationen enthält das „Merkblatt zum Erwerb des Latinums“ unter [schulministerium.nrw](https://www.schulministerium.nrw)

Graecum

Das Graecum wird nach aufsteigendem Pflicht- beziehungsweise Wahlpflichtunterricht entsprechend dem Kernlehrplan für das Fach Griechisch bei mindestens ausreichenden Leistungen beziehungsweise 5 Punkten im Abschlusshalbjahr beziehungsweise in der Abiturprüfung unter folgenden Voraussetzungen erworben:

Griechischunterricht

- von Klasse 8 (im achtjährigen Bildungsgang) beziehungsweise Klasse 9 (im neunjährigen Bildungsgang) bis zum Ende des ersten Jahres der Qualifikationsphase (mindestens 5 Punkte),
- von der Einführungsphase bis zum Abitur als drittes oder viertes Abiturfach (mindestens 5 Punkte).

Hebraicum

Das Hebraicum wird bei Hebräischunterricht in den drei Jahren der gymnasialen Oberstufe und mindestens ausreichenden Leistungen (5 Punkte) im Abschlusshalbjahr zuerkannt.

Für welche Studiengänge ein Latinum beziehungsweise Kleines Latinum, ein Graecum oder Hebraicum erforderlich ist, lässt sich der in den Schulen vorliegenden Schrift „Studienwahl“ entnehmen.

studienwahl.de



Exkurs: Das Berufliche Gymnasium

Das Berufliche Gymnasium ist ein Angebot der Berufskollegs, das ebenso wie die gymnasiale Oberstufe an Gymnasien und Gesamtschulen in drei Jahren zur Allgemeinen Hochschulreife führt.

In der Einführungsphase (Jahrgangsstufe 11) wird besonderer Wert auf die Angleichung von Wissens- und Leistungsniveaus sowie auf die Integration im neuen Klassenverband gelegt. Die Schülerinnen und Schüler werden dort an die fachlichen, berufsorientierten und methodischen Voraussetzungen der Oberstufenarbeit herangeführt. Anschließend werden sie in der zweijährigen Qualifikationsphase (Jahr-

gangsstufen 12 und 13) auf die Abiturprüfung vorbereitet.

Die vielfältigen Bildungsgänge der Beruflichen Gymnasien lassen sich folgenden Fachbereichen zuordnen:

- Ernährung
- Gesundheit und Soziales
- Gestaltung
- Informatik
- Technik
- Wirtschaft und Verwaltung

Neben Fächern, die den Fachbereich in besonderer Weise repräsentieren (beispielsweise im Fachbereich Wirtschaft und Verwaltung die Fächer Betriebswirtschaftslehre, Rechnungswesen, Controlling, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik), werden auch allgemeinbildende Fächer unterrichtet, die Voraussetzung für den Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife sind.

Eine Besonderheit besteht in den sogenannten „doppelt qualifizierenden Bildungsgängen“, die an vielen Beruflichen Gymnasien angeboten werden. Dort können Schülerinnen und Schüler das Abitur und gleichzeitig einen Berufsabschluss nach Landesrecht erreichen. Die doppelt qualifizierenden Bildungsgänge dauern in der Regel 3 ¼ Jahre.

Zugangsvoraussetzung für die Beruflichen Gymnasien ist der Mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe.

Gymnasiastinnen und Gymnasiasten, die am Ende der letzten Klasse der Sekundarstufe I in die Einführungsphase (Jahrgangsstufe 11) des Beruflichen Gymnasiums wechseln wollen, benötigen nur die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe.

Mit der Versetzung in die Klasse 12 wird der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben, der in Verbindung mit einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung als Zugangsberechtigung für Hochschulen für Angewandte Wissenschaften in Nordrhein-Westfalen gilt.

Nach dem ersten Jahr der Qualifikationsphase (Jahrgangsstufe 12) kann ebenfalls der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben werden, der in Verbindung mit einem mindestens einjährigen gelenkten Praktikum zum Studium in den meisten Bundesländern berechtigt.

Umfassende Informationen sind auf der Internetpräsenz des Ministeriums für Schule und Bildung unter [schulministerium.nrw](https://www.schulministerium.nrw) abrufbar. Bei speziellen Fragen helfen die Bezirksregierungen und die Berufskollegs weiter.

Exkurs: Weiterbildungs- kollegs

Die Angebote der Weiterbildungskollegs richten sich an berufstätige Erwachsene beziehungsweise Erwachsene, die über eine Berufsausbildung oder berufliche Vorerfahrung verfügen, und eröffnen in den Bildungsgängen Abendgymnasium, Kolleg und Abitur-Online den Besuch der gymnasialen Oberstufe. Lebenswege verlaufen nicht immer gradlinig und so kann es sein, dass ein Erwachsener, der sich zunächst nach dem Erwerb der Fachoberschulreife mit Qualifikation zum Besuch der Oberstufe für eine berufliche Ausbildung entschieden hat, zu einem späteren Zeitpunkt einen höheren Schulabschluss anstrebt, um seine beruflichen Perspektiven und Möglichkeiten zu erweitern, die auch gleichzeitig seine Chancen auf dem Arbeitsmarkt steigern können.

Der nachträgliche Erwerb eines Schulabschlusses ist in Nordrhein-Westfalen an den Weiterbildungskollegs als Einrichtungen des schulischen Zweiten Bildungswegs möglich. Der Aufbau der Bildungsgänge an Weiterbildungskollegs trägt dabei den bereits erworbenen vielfältigen Berufs-, Lebens- und Sozialerfahrungen der Studierenden Rechnung und bietet Möglichkeiten für eine die jeweilige Lebenssituation berücksichtigende individuelle Gestaltung.

Der Unterricht ist kostenlos und die Lehr- und Lernmittel werden den Studierenden entsprechend den Vorschriften zur Lernmittelfreiheit unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Je nach Bildungsgang ist die Förderung nach dem BAföG möglich, das nicht zurückgezahlt werden muss.

Exkurs: Abiturprüfung für Externe

Die Abiturprüfung für Externe ermöglicht es, das Abitur außerhalb der Schule (extern) zu erlangen. Die Abiturprüfung für Externe wird nach der Verordnung über die Abiturprüfung für Externe (Externen-Abiturprüfungsordnung – PO-Externe-A) durchgeführt.

Für die Beratung und für die Zulassung zur Abiturprüfung für Externe und für deren Durchführung sind in

Nordrhein-Westfalen die Bezirksregierungen zuständig. Bewerberinnen und Bewerber stellen einen Antrag auf Zulassung zur Abiturprüfung an die für ihren Wohnsitz zuständige Bezirksregierung als obere Schulaufsicht.

Weitere Informationen sind auf der Seite des Schulministeriums **[schulministerium.nrw](https://www.schulministerium.nrw)** zu finden.

Weitere Informationen

Das Internetportal des Ministeriums für Schule und Bildung bietet umfangreiche Informationen unter:

schulministerium.nrw

- zu weiteren Bildungsgängen der Sekundarstufe II (Ziel, Dauer, Aufnahmebedingungen, Unterricht, Abschlüsse)
- zu der „Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe und das Abitur (APO-GOST)“ mit den Regelungen für die gymnasiale Oberstufe
- zum Berufskolleg und zum Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife
- zu Richtlinien und Lehrplänen

standardsicherung.schulministerium.nrw.de

- zu den jeweils gültigen „Vorgaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen für die schriftlichen Prüfungen im Abitur in der gymnasialen Oberstufe“
- zu zentralen Klausuren am Ende der Einführungsphase

Das Internetportal des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft informiert unter

mkw.nrw

- zu Studiengängen und Hochschulen
- zu „Vorkursen“- oder „Vorsemester“-Angeboten der Universitäten



Einen Überblick über Studiengänge an Universitäten und Hochschulen für Angewandte Wissenschaften beziehungsweise über Bildungswege außerhalb der Hochschule bietet die Broschüre „Studienwahl“. Sie wird jährlich kostenlos an alle Schülerinnen und Schüler des ersten Jahres der Qualifikationsphase verteilt.

Mit Check-U der Bundesagentur für Arbeit können Schülerinnen und Schüler anhand der ermittelten Stärken herausfinden, mit welchen der vielen Ausbildungsberufe und Studienfelder sie sich bei der Studien- und Berufsorientierung näher beschäftigen sollten (arbeitsagentur.de/bildung/welche-ausbildung-welches-studium-passt).

Monatlich erscheint das „abi-Berufswahl-Magazin“. Es enthält aktuelle Informationen über Studien- und Berufsausbildungen und liegt in den Schulen vor.

Informationen über die Bewerbung um einen Studienplatz und über die Vergabe von Studienplätzen finden Sie über das Internetportal „hochschulstart.de“ der Stiftung für Hochschulzulassung (SfH):
hochschulstart.de/unterstuetzung/downloads

Bei speziellen Fragen zu einem bestimmten Studiengang helfen die Sekretariate der Hochschulen, Fachbereiche und Institute weiter. Auch studentische Verbände und Organisationen bieten Studienberatung an.

Informationen und Entscheidungshilfen für die persönliche Studien- und Berufswahl bietet auch die Berufsberatung der Arbeitsagenturen. Dort kann man sich im persönlichen Gespräch beraten lassen, gegebenenfalls die Ausbildungsstellenvermittlung in Anspruch nehmen und sich über finanzielle Hilfe bei der beruflichen Ausbildung informieren.

Weitere Informationen über die Bildungsgänge der Weiterbildungskollegs sind zu finden unter:
schulministerium.nrw

Planungsbogen für die Schullaufbahn

Aufgabenfeld	Fach	EF1	EF2	Q1.1	Q1.2	Q2.1	Q2.2	Abitur-fach	Einbringbare Kurse in der Q-Phase		
									LK	GK/ZK/PJK	
I sprachlich-literarisch-künstlerisch	Deutsch										
	fremdsprachlicher Bereich										
	literarisch-künstlerischer Bereich										
II gesellschaftswissenschaftlich											
III mathematisch-naturwissenschaftlich-technisch	Mathematik										
	naturwissenschaftlich-technischer Bereich										
	Religionslehre										
	Sport										
	Projektkurs										
	Vertiefungskurs										
Anzahl der belegten Kurse	in der Einführungsphase ¹										
	in der Qualifikationsphase ²							belegt ² :	einbringbar ³ :		
Wochenstunden								Wochenstunden:			

1 Belegung von mindestens 10 Grundkursen in beiden Kurshalbjahren der Einführungsphase; Vertiefungskurse werden hier nicht mitgezählt.

2 Belegung von genau 40 Kursen in der Qualifikationsphase, Vertiefungskurse werden hier mitgezählt.

3 Belegung von mindestens 36 Kursen (darunter 8 Leistungskurse) in der Qualifikationsphase, deren Kursergebnisse in die Gesamtqualifikation eingebracht werden können („einbringbare Kurse“); die qualifizierenden Bemerkungen in den Vertiefungskursen sind nicht in die Gesamtqualifikation einbringbar (und zählen somit hier nicht mit).

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867 - 40
poststelle@msb.nrw.de
schulministerium.nrw

Gestaltung:

SeitenPlan GmbH, Dortmund

Druck:

Weiss-Druck GmbH & Co. KG

Stand 08/2026

Diese Broschüre gibt es auch
als Online-Version für mobile
Endgeräte unter
broschueren.nrw

Bildnachweise:

Klaus Altevogt (S. 2), alle im Folgenden
genannten Motive sind von Shutter-
stock.com: 4 PM production (S. 18,
29), Ground Picture (Titel), Antonio
Guillem (S. 40), Hero Images Inc (S. 37),
industryviews (S. 24), Monkey Business
Images (S. 11), Pressmaster (S. 31),
Prostock-studio (S. 13), stockfour
(S. 23), Syda Productions (S. 6)

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen und -bewerbern oder Wahlhelferinnen und -helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt. Unabhängig davon, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift verteilt worden ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.



Ministerium für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867 - 40
poststelle@msb.nrw.de
schulministerium.nrw

